

**Abschrift**

**Sozialgericht Cottbus**

**Az.: S 26 SB 127/21**



**Eingegangen**

10. Jan. 2023

Rechtsanwalt

**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

**gegen**

Land Brandenburg  
vertreten durch:  
Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus  
vertreten durch die Präsidentin  
Lipezker Straße 45, Haus 6, 03048 Cottbus

**- Beklagter -**

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2022 durch den Richter am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- I. Der Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021 verurteilt, bei der Klägerin das Merkzeichen aG ab 29.10.2020 festzustellen.
- II. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin hat der Beklagte zu tragen.

**Tatbestand:**

Zwischen den Beteiligten ist die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) streitig.

Die 1955 geborene Klägerin stellte am 29.10.2020 (Eingangsdatum) beim Beklagten einen Antrag auf Durchführung des Feststellungsverfahrens und auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach dem IX. Sozialgesetzbuch sowie auf Zuerkennung des Merkzeichens aG. Die Klägerin gab im Antrag an, bei ihr sei ein Lungenkarzinom, COPD, Herz- und Niereninsuffizienz, Diabetes mellitus und Hypertonie gegeben. Ihrem Antrag fügte die Klägerin u. a. die Epikrise des über den stationären Aufenthalt vom bis sowie ein Pflegegutachten nach Aktenlage über die Zuerkennung des Pflegegrad III ab 01.09.2020 bei.

Der Beklagte zog einen Befundbericht vom Pneumologen Dr. nebst weiteren Unterlagen bei.

Nach Abgabe einer Stellungnahme durch die Versorgungsärztin Dr. erteilte der Beklagte am 01.02.2020 einen Feststellungsbescheid und gewährte der Klägerin mit diesem einen GdB in Höhe von 100 ab 29.10.2020 wegen chronischer Gewebeneubildung der linken Lunge. Die Zuerkennung des von der Klägerin begehrten Merkzeichens aG lehnte der Beklagte mit dem vorgenannten Bescheid ab.

Gegen den Bescheid vom 01.02.2021 erhob die Klägerin am 24.02.2021 (Eingangsdatum) Widerspruch und begehrte mit diesem die Zuerkennung des Merkzeichens aG. Ihrem Widerspruch fügte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung zum Antrag für das Merkzeichen aG der Anästhesistin vom 12.02.2021 bei.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte der Beklagte weitere Befundberichte vom Internisten und Pulmologen Dipl.-Med. und der Internistin und Kardiologin ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.05.2021 stellte der Beklagte neben dem GdB in Höhe von 100 auch das Merkzeichen G bei der Klägerin fest, lehnte darüber hinaus jedoch die Zuerkennung des Merkzeichens aG ab.

Die Klageerhebung zum Sozialgericht Cottbus datiert vom 21.06.2021.

Mit dem Klageverfahren begehrt die Klägerin die Zuerkennung des Merkzeichens aG.

Zur Klagebegründung führt die Klägerin u. a. aus, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG seien aufgrund des bei ihr bestehenden Lungenkarzinoms sowie den weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Der Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021 zu verurteilen, bei ihr das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für das Merkzeichen aG festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung des Klageabweisungsantrages verweist der Beklagte auf die Inhalte der ergangenen Bescheide und die im Rahmen des Klageverfahrens eingereichten versorgungsärztlichen Stellungnahmen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beiziehung von Befundberichten der behandelnden Ärzte:

- Dr. (Pneumologe),
- Dr. (Internistin und Onkologin),
- (Allgemeinmediziner) und
- Dipl.-Med. (Internist und Pneumologe).

Zur weiteren Beweiserhebung hat das Gericht den Sachverständigen mit der Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nach ambulanter Untersuchung der Klägerin beauftragt.

Nach Bekanntgabe des Gutachtens an die Beteiligten hat der Beklagte eine versorgungsärztliche Stellungnahme mit dem Datum vom 25.08.2022 zur Gerichtsakte gereicht, hierauf hat der Sachverständige in seiner Sachverständigenäußerung vom 18.09.2022 reagiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze und auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Die die Klägerin betreffende Schwerbehindertenakte des Beklagten, 10377135, hat dem Gericht vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet, d. h. der Beklagte hat unter Änderung des Bescheides vom 01.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2021, der Klägerin das Merkzeichen aG ab 29.10.2020 zuzuerkennen.

Gemäß § 152 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IX – SGB IX – sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1. In § 152 Absatz 5 Satz

1 SGB IX wird bestimmt, dass auf Antrag des behinderten Menschen die zuständigen Behörden aufgrund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale ausstellen. In der Schwerbehindertenausweisverordnung bestimmt § 3 Absatz 1 Nr. 1, dass im Ausweis das Merkzeichen aG einzutragen ist, wenn der schwerbehinderte Mensch außergewöhnlich Gehbehindert im Sinne des § 229 Absatz 3 des SGB IX ist. § 229 Absatz 3 SGB IX beinhaltet folgende Festlegung:

„Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atemsystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens aG sind zur Überzeugung des Gerichts gegeben, denn ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen erfüllt die Klägerin die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens aG.

Das Gericht folgt den Feststellungen des Sachverständigen, die es für zutreffend und richtig erachtet.

Die Klägerin erkrankte im September 2020 an einem nicht kurativ zu behandelnden, kleinzelligen Lungenkarzinom links zentral, welches in der Folge sowohl mittels wiederholter Bestrahlung sowie wiederholten Zyklen einer Chemotherapie palliativ behandelt wurde. Neben dem Fortbestehenden Tumorleiden entwickelte sich insbesondere durch die Bestrahlung ein sogenannter Fibrothorax im Bereich der linken Lunge. Hierbei handelt es sich um eine durch die Bestrahlung induzierten entzündlichen Prozess, der in der Folge zur Umwandlung von Rippenfellgewebe und funktionsfähigem Lungengewebe hin zu funktionslosem Bindegewebe führt. Im Rahmen der körperlichen Untersuchung beim Sachverständigen stellte sich die Klägerin sitzend im Rollstuhl mit Versorgung eines mobilen Sauerstoffgerätes vor. In der Häuslichkeit verfügt die Klägerin über ein stationäres Sauerstoffgerät. Bei der Untersuchung selbst war schon beim an- und auskleiden und dann deutlich bei der körperlichen Untersuchung eine Kurzatmigkeit trotz Versorgung mit dem mobilen Sauerstoffgerät feststellbar. Eine Belastungsuntersuchung mittels Fahrrad-Spiroergometrie war aufgrund der Hinfälligkeit der Klägerin nicht möglich. Die Durchführung eines 6-Minuten-Gehtestes ergab eine Gehstrecke von 28 Meter nach 2 Minuten und 28 Sekunden. Danach erfolgte ein Abbruch wegen allgemeiner Schwäche und Luftnot trotz Versorgung mit dem mobilen Sauerstoffgerät.

Insgesamt zeigte sich im Rahmen der Untersuchung beim Sachverständigen bei der Klägerin das Bild eines fortgeschrittenen Tumorleidens in palliativer Situation mit gesamtkörperlicher Einschränkung und deutlicher allgemeiner körperlicher Beeinträchtigung. Hier zeigte sich insbesondere im Rahmen der durchgeführten Testungen eine mittel- bis schwergradige Einschränkung des Gastransfers, welcher ein Maß dafür darstellt, wie der Sauerstoff aus der Luft in das Blut diffundiert. Ursache für letztere Funktionsstörung dürften neben der Tumorerkrankung und der möglicherweise bestehenden Neurokarzinose insbesondere die durch die Bestrahlung induzierten fibrotischen Veränderungen seien, welche letztlich neben dem weiterhin vorhandenen Tumor zu einem sogenannten Fibrothorax geführt haben. Hier führt das in funktionsloses Bindegewebe umgewandelte Lungen- und Rippenfellgewebe zu einer schwergradigen Störung der Sauerstoffaufnahme. Hiervon ausgehend stellt der Sachverständige eine Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades und eine schwerste Beeinträchtigung bei

